

# Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Willenscharen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Hauptsatzung:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2011; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 04.05.2011; in Kraft getreten mit Beginn des 08.06.2011

**Nachtrag Nr.1:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2012; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.11.2012; in Kraft getreten mit Beginn des 19.12.2012

**Nachtrag Nr.2:** Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 17.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Willenscharen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Willenscharen vom 24.03.2011 / 25.10.2012 / 08.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Willenscharen erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt den Wallberg mit Stör und Störbrücke.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
"Gemeinde Willenscharen, Kreis Steinburg".
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 übertragen.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,

2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Gemeinde sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
  8. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches; sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
  11. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
  12. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
  13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  14. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Sie oder er unterrichtet den Bau- und Wegeausschuss über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei
1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,

2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.

### **§ 3**

#### **Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde**

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

##### **a) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

In den Bau- und Wegeausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

##### **b) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsenden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In den Bau- und Wegeausschuss können auch als stellvertretende Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 3 GO Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern und stellvertretenden bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und juristischen Personen, an denen bürgerliche Mitglieder und stellvertretende bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Willenscharen in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der

Aushangfrist bewirkt. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt.

- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Willenscharen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen ([www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de)) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.12.2001, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung (Nachtrag 2) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 04.05.2011 / 20.11.2012 / 17.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Willenscharen, den 17.05.2011 / 11.12.2012 / 21.01.2021

gez.  
Bürgermeister